

VEREINBARUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR KULTURELLEN UND ZUSÄTZLICHEN FILMFÖRDERUNG

MECKLENBURG-VORPOMMERN

ZWISCHEN

DER STAATSKANZLEI MECKLENBURG-VORPOMMERN UND

DEM MECKLENBURG-VORPOMMERN FILM e.V.

Film ist eine der bedeutendsten Kunstformen der Gegenwart. Ziel der Kulturellen Filmförderung ist die quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der multimedial geprägten Kulturwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Die Förderung soll ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Filmschaffen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und die Region im In- und Ausland repräsentieren.

I. Kulturelle Filmförderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der Fassung vom Änderungsverordnung vom 14.06.2017 (Verordnung (EU) 2017/1084), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen für die kulturelle Filmförderung des Landes Mecklenburg- Vorpommern an den MV Film e.V. Zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers zählt die Durchführung der Kulturellen Filmförderung einschließlich der gesamten verwaltungsmäßigen Bearbeitung der Projekte. Zu diesem Zweck unterhält der Zuwendungsempfänger das Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Anspruch des/ der Antragstellers/ in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Gesetzgeber bereitgestellten Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Filmprojekte in den Bereichen

- Drehbuch und Stoff- und Projektentwicklung
- Produktion
- Abspiel, Verleih, Vertrieb

3. Zuwendungsempfänger

Die Einreichung des Förderantrags des MV Film e.V. an die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern hat bis zum 1. Oktober für das Folgejahr gemäß der unter Punkt 1 benannten Richtlinie zu erfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bedingung für die Filmförderung ist ein positives Votum der Auswahlkommission sowie ein Bezug des Projektes zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Ein solcher Bezug ist immer dann gegeben, wenn er sich aus Drehorten in Mecklenburg-Vorpommern oder dem Filminhalt ergibt. In allen anderen Fällen (z. B. Verbundförderung) muss die Auswahlkommission gesondert begründen, warum sie das Projekt im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für förderungswürdig hält.

4.2

Gefördert werden insbesondere innovative Filmvorhaben, Projekte des kreativen Filmnachwuchses sowie professionelle Filmemacher*innen. In der Regel werden durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. zwei Einreichtermine pro Jahr ausgeschrieben. Dringliche Anträge im Bereich Abspielförderung können per Umlaufverfahren beschieden werden.

4.3

Die Kosten des Projektes für das Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Die Fördermittel werden dem Projektfortschritt entsprechend ausgezahlt.

Der Inhalt des Films darf weder gegen das Grundgesetz oder in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze verstoßen oder sittliche oder religiöse Gefühle verletzen, noch sexuelle Vorgänge, Brutalitäten oder terroristische Aussagen in aufdringlich vergrößernde spekulative Formen darstellen.

Der Maßnahmebeginn bzw. bei Produktionsvorhaben der Drehbeginn in Mecklenburg-Vorpommern darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides liegen. Der Antragsteller kann einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. bei Produktionsvorhaben auf vorzeitigen Drehbeginn stellen. Über diesen entscheidet die ausreichende Stelle (MV Film e.V.) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei M-V.

Nach dieser Vereinbarung können Fördermittel aus Mecklenburg-Vorpommern mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach dieser Vereinbarung zu beachten. Im Rahmen der Antragstellung sind alle erhaltenen und beantragten öffentlichen Förderungen anzuzeigen.

4.4

Die Förderanträge zur kulturellen Filmförderung werden beim MV Film e.V. eingereicht. Der Antrag ist in siebenfacher Ausführung zu stellen.

Drehbuch- und Stoff- und Projektentwicklung

Antragsteller:

Produktionsfirmen und Einzelpersonen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular.
- Die Vorlage eines bis zu 10 Seiten umfassenden Treatments.
- Zeitangaben der Fertigstellung.
- Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt, bzw. falls eine literarische Vorlage benutzt wurde welche, und Angaben zur rechtlichen Situation.
- Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde oder werden soll sowie einen Sachstand dazu.
- Finanzierungsplan mit Angabe der beantragten Fördersumme sowie Nachweisen zu den weiteren Positionen des Finanzierungsplans (soweit möglich).
- Bei Verwendung literarischer Werke ist eine Rechteerwerbung oder die Option von Rechten - immer in Verbindung mit der Herstellung eines Drehbuches - nachzuweisen.
- Eine künstlerische Vita des/ der Antragstellers/ in (Filmographie).
- Realisierungs- bzw. Auswertungskonzept.

Produktionsförderung

Antragsteller:

Produktionsfirmen, Einzelpersonen, gemeinnützige Organisationen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular.
- Information über den Antragsteller; bei Unternehmen insbesondere den Namen des Unternehmens, den Umsatz, die Bilanzsumme sowie die Anzahl der Mitarbeitenden.
- Beschreibung von Inhalt und Form des Films auf maximal 10 Seiten.
- Zeitangaben der Fertigstellung.
- Aufstellung der Kosten und die beantragte Fördersumme (Kosten- und Finanzierungsplan).

Vereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen zur Filmförderung MV 2019

- Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt, bzw. falls eine literarische Vorlage benutzt wurde welche, und Angaben zur rechtlichen Situation.
- Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde oder werden soll sowie einen Sachstand hierzu.
- Erläuterung des Mecklenburg-Vorpommern-Bezugs.
- Im Falle einer Produktionsfirma: den Nachweis der Registereintragung der Produktionsfirma, ausgestellt von einer Industrie- und Handelskammer oder ein entsprechendes Dokument im Falle einer ausländischen Firma, einschließlich Daten zur Identität der Firma und zu ihrem Geschäftszweck, sowie zur Vertretungsbefugnis.
- Eine Filmographie über die von der Produktionsfirma hergestellten audiovisuellen Produktionen.
- Drehbuch für den Film.
- Eine künstlerische Vita des/ der Regisseurs/ in (Filmographie).
- Sofern vorhanden: Stabliste und die Besetzungsliste des Films, möglichst mit der Bestätigung der Schauspieler*innen oder ihrer Vertretung/Agentur, sowie der Vertrag über die Vertriebs- oder Fernsehübertragungsrechte.

Abspielförderung

Antragsteller:

Öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen, Kinos, Produzenten, Verleiher, Einzelpersonen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular.
- Eine ausführliche Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Nachweis von Lizenzrechten.
- Zeitplan zur Fertigstellung.
- Realisierungs- bzw. Auswertungskonzept.
- Sofern vorhanden: Filmkopie, mindestens einen Rohschnitt des Films.

5. Verfahren

5.1

Die Auswahlkommission besteht aus fünf auf Vorschlag vom Bildungsministerium, der Hochschule Wismar, der Landesmedienanstalt, der LAG Medien e.V. sowie dem MV Film e.V. vom Bildungsminister M-V am 19.05.2009 berufenen unabhängigen Fachleuten. Die Auswahlkommission tagt am Sitz und in organisatorischer Verantwortung des Filmbüros. Mitglieder der Kommission und Mitarbeiter*innen des Filmbüros dürfen selbst keine Anträge stellen. Zusätzlich nimmt die Geschäftsführung des Filmbüros beratend an der Kommissionssitzung teil. Zu protokollarischen Zwecken können je ein/ e Mitarbeiter*in der Staatskanzlei sowie des MV Film e.V. an den Sitzungen teilnehmen.

Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr und ist in ihren Entscheidungen unabhängig.

Vereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen zur Filmförderung MV 2019

Ablehnungen sind zu begründen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidungen der Kommission sind juristisch nicht anfechtbar. Aussichtsreiche junge Filmemacher*innen unterstützt der MV Film e.V. durch ein professionelles Coaching und Beratungsangebot.

Die Entscheidungen werden anhand von vollständigen, projektgerechten und fristgemäß eingereichten Unterlagen gefällt.

5.2

Der MV Film e.V. reicht eine listenmäßige Erfassung und die Antragsunterlagen an die Kommissionsmitglieder und die Staatskanzlei M-V zur Entscheidungsfindung weiter.

Nach Erhalt der Bewilligung von der Staatskanzlei M-V ist der MV Film e.V. verpflichtet, unverzüglich gemäß der im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen die Gelder weiter zu reichen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den MV Film e.V. gewährt, der die Projektmittel an die Antragsteller*innen weiterleitet. Die Anzahl der durch den MV Film e.V. zu fördernden Projekte hängt von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Drehbuch und Stoff- und Projektentwicklung

Finanzierungsart:

Teil- und Vollfinanzierung

nicht programmfüllende Filme bis zu 7.500 €

programmfüllende Filme bis zu 15.000 €

Produktionsförderung

Finanzierungsart:

Teilfinanzierung

nicht programmfüllende Filme bis zu 30.000 €

programmfüllende Filme bis zu 50.000€

Abspiel

Finanzierungsart:

Teil- und Vollfinanzierung

Förderung von Projekten bis zu 8.000 €

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung der Höhe der Fördermittel möglich.

7. Bedingungen

Grundlage des Zuwendungsbescheides der Staatskanzlei M-V sind nachfolgende Bedingungen:

- Dem/ der Förderungsempfänger*in (Letztempfänger*in) wird auferlegt, dem MV Film e.V. unverzüglich anzuzeigen, wenn etwa während der Produktion sich eine wesentliche Veränderung des Charakters des Films ergibt, sowohl in Bezug auf seine Eignung und Bestimmung für öffentliche Vorführung in Filmtheatern als auch in Bezug auf erkennbaren gewerblichen Zweck, die mit ihm verfolgt werden.
- Der/ die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine etwaige Rückforderung erheblich sind.
- Als Förderungsempfänger (Letztempfänger*in) benannt wird, wer das wirtschaftliche Risiko bei der Herstellung des Films trägt. Der/ die Förderungsempfänger*in haftet für die sachgemäße Verwendung der Fördermittel.
- Im Falle von Produktionsvorhaben findet nach Schließen der Finanzierung eine Vorprüfung des Projekts durch das Filmbüro MV statt. Hierzu kann das Filmbüro MV Dritte beauftragen.
- Der/ die Förderungsempfänger*in hat nach Abschluss des Projekts der ausreichenden Stelle einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einen Sachbericht vorzulegen, die einer Prüfung unterzogen werden. Hierzu kann das Filmbüro MV Dritte beauftragen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bericht erstellt.
- Soweit die ausreichende Stelle für die Vor- und Schlussprüfungen Dritte beauftragt, werden die entstehenden Kosten mit bis zu 3% durch Einbehalt aus der Schlussrate durch den/ die Förderungsempfänger*in finanziert. Bei den Kosten der Prüfungen handelt es sich um aner kennungsfähige Kalkulationspositionen.
- Die Staatskanzlei M-V sowie der MV Film e.V. sind berechtigt, die sich auf das Programm beziehenden Unterlagen bei dem/ der Förderungsempfänger*in zu Zwecken der Prüfung auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel einzusehen.
- Jeder geförderte Film muss im Abspann, sowie, falls andere Finanzierungspartner im Vorspann genannt werden, auch in diesem, den Hinweis „Gefördert von der Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ tragen und das Logo der Kulturellen Filmförderung MV darstellen. Der/ die Förderungsempfänger*in hat in Werbung und Presse sowie beim Einsatz auf Festivals und Wettbewerben in angemessener Weise auf die Förderung des Projektes hinzuweisen.
- Termin und Ort der ersten Aufführung des Films in Mecklenburg-Vorpommern (Premiere) sind dem Filmbüro MV vorab mitzuteilen.
- Der Filmförderung wird unentgeltlich eine technisch einwandfreie Kopie im Originalvorführformat des geförderten Vorhabens zur Archivierung durch das Landesfilmarchiv Mecklenburg-Vorpommern übereignet.
- Der/ die Förderungsempfänger*in (Letztempfänger*in) stellt Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (Sichtungskopien, Pressematerial und druckfähige Fotos, etc.) des geförderten Projekts aus den einzelnen Produktionsphasen für die Veröffentlichung zur Verfügung.

II. Zusätzliche Filmförderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der Fassung vom Änderungsverordnung vom 14.06.2017 (Verordnung (EU) 2017/1084), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen für die zusätzliche Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den MV Film e.V. Zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers zählt die Durchführung der zusätzlichen Filmförderung einschließlich der gesamten verwaltungsmäßigen Bearbeitung der Projekte. Zu diesem Zweck unterhält der Zuwendungsempfänger das Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Anspruch des/ der Antragstellers/ in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Gesetzgeber bereitgestellten Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.

2. Grundsätze der zusätzlichen Filmförderung

Der Zuwendungszweck, das Ziel der Förderung, Gegenstand und Höhe der Förderung sowie alle anderen relevanten Regelungen richten sich nach den „Grundsätzen für die zusätzliche Filmförderung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019“.

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig.

Schwerin,

Wismar, 13.06.2019

Dr. Carola Voß

Sabine Matthiesen

Abteilungsleiterin
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern Film e.V.